



Kontakt: I. Gehrke; Amtstierärztin
Tel.: 05021-967 113
E-Mail: vetamt@kreis-ni.de

Merkblatt

Zur Freilandhaltung von Pferden In Anlehnung an die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, herausgegeben vom BMEL

Auszug § 2 Tierschutzgesetz*

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss dieses **seiner Art und seinen Bedürfnissen** entsprechend angemessen ernähren, pflegen und **unterbringen**.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten** herausgegeben um die Voraussetzungen für eine artgerechte Pferdehaltung gemäß dem Tierschutzgesetz näher zu bestimmen.

Diese Leitlinien berücksichtigen neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen in Bezug auf eine tierschutzgerechte Pferdehaltung und können daher aussagekräftige, fachwissenschaftlich belegte und auch nachvollziehbare Anhaltspunkte liefern.

Wann ist ein Witterungsschutz bei der Freilandhaltung von Pferden notwendig

Werden Pferde ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten, muss unabhängig vom rassespezifischen Typ ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden sein. Pferde suchen arttypischerweise bei verschiedenen Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, niedrige Temperaturen verbunden mit starkem Wind oder intensive Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen) oder hohem Aufkommen von Stechinsekten oder anderen Lästlingen einen Witterungsschutz auf. Dieses Verhalten resultiert aus einer Schadensvermeidung im Zusammenhang mit der Konstanthaltung der Körperkerntemperatur (Thermoregulation). Denn neben extrem niedrigen und hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung bzw. Überhitzung führen können, gibt es weitere belastende Klimafaktoren. Hoher Niederschlag und auch hohe relative Luftfeuchtigkeit führen bei allen Pferden mehr oder weniger schnell zur Durchfeuchtung des Haarkleides. Dadurch wird seine isolierende Wirkung herabgesetzt, zusätzlich entsteht Verdunstungskälte. Hohe Windgeschwindigkeiten führen außerdem zu einer Auskühlung des Körpers. Die Bodenbeschaffenheit im Liegebereich ist ebenfalls zu beachten, denn ist im Sommer eine zusätzliche Wärmeableitung vielleicht sogar gewünscht, trägt dies in der kalten Jahreszeit zu einer weiteren Auskühlung bei.

Ein Witterungsschutz ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Pferde so kurzzeitig auf eine Weide oder einen Auslauf verbracht werden, dass länger andauerndes Unbehagen oder Schäden nicht auftreten können oder bei vorliegen solcher Witterungsverhältnisse, bei denen die Pferde von sich aus keinen Witterungsschutz aufsuchen würden.

Wann ist ein Witterungsschutz für Pferde geeignet

Der Witterungsschutz erfüllt nur dann seine Funktion, wenn er alle Pferde gleichzeitig vor ungünstigen Witterungseinflüssen schützen kann. Insbesondere muss der Schutz gegen die Hauptwindrichtung gewährleistet sein. Grundvoraussetzung für die Funktionssicherheit eines künstlichen Schutzes zur wetterbedingten Schadensvermeidung sind dementsprechend ein Dach und mindestens zwei Wände gegen die Hauptwetterseite.

Den Pferden muss arttypisches Ruhen möglich sein. Zum Liegen bevorzugen Pferde trockenen und verformbaren Untergrund. Auf morastigem Boden legen sie sich nicht bzw. nur ungern ab. Demnach muss der Ruheplatz dem Sicherheits- und Komfortbedürfnis genügen, ansonsten legen Pferde sich nicht in die Bauch- und Seitenlage. Es ist deshalb sicherzustellen, dass eine ausreichend groß bemessene, trockene und verformbare Liegefläche zur Verfügung steht, damit alle Pferde gleichzeitig in Seitenlage liegen können. In Gruppenhaltungen ist sicherzustellen, dass auch rangniedere Tiere ausreichend Ruhen und Liegen können. Bei größeren Pferdeguppen sind mehrere kleine Unterstände einem großen Unterstand vorzuziehen.

Zu beachten ist das Pferd als Fluchttier

Es hat sich gezeigt, dass Pferde einen angebotenen Witterungsschutz häufig dann nicht nutzen, wenn sie von ihm aus die Umgebung nicht ausreichend überblicken können. Dies ist besonders an solchen Standorten bedeutsam, an denen Störfaktoren wie landwirtschaftlicher Verkehr, Eisenbahnen etc. auftreten. An diesen Standorten kann ein nur zweiseitig geschlossener Witterungsschutz funktionsgerechter sein als eine an drei oder vier Seiten geschlossene Schutzhütte. Eine andere Möglichkeit ist es, die Wände mit Fensteröffnungen auszustatten. Diese sollten wegen der Verletzungsgefahr nicht mit Glasscheiben, sondern z.B. mit Windschutznetzen versehen werden, Windschutznetze gewährleisten eine gute Ventilation innerhalb des Witterungsschutzes und schützen zudem vor Zugluft.

Bauausführung und Mindestmaße für einen Witterungsschutz

Der Platzbedarf pro Pferd für den Witterungsschutz bzw. den Offenstall, in dem nicht gefüttert wird und der ständigen Zugang zum Auslauf bietet, berechnet sich nach folgender Formel: $3 \times \text{Widerristhöhe}(\text{Wh})^2$ (in qm), eine Reduzierung der Fläche auf $2,5 \times \text{Wh}^2$ in qm ist nur möglich, wenn hinsichtlich Raumstruktur, Management und Pferdeverträglichkeit günstige Voraussetzungen vorliegen. Die lichte Deckenhöhe muss mindestens $1,5 \times \text{Wh}$ (größtes Pferd) betragen. Bei Pferden mit einer Wh von 160 cm ist demnach eine Mindestfläche für den Witterungsschutz von 7,68 qm, bzw. 6,4 qm je Pferd vorzusehen, wobei der niedrigste Punkt der Dachkonstruktion nicht tiefer als 2,4m sein darf.

Die Öffnungen sollten nach Süden oder Südwesten gerichtet sein. Als Standort wird ein vom Baugrund her möglichst trockener, erhöhter Platz gewählt. Rückwand und Seitenwände des Witterungsschutzes sollten nicht unmittelbar mit der Einzäunung abschließen, da Pferde sich je nach Witterung auch gern neben oder hinter der Schutzhütte aufhalten. Sinnvoll ist ein durch Dachüberstand gegen Regen und Sonneneinstrahlung geschützter Vorplatz.

Wird ein Witterungsschutz mit drei oder vier Wänden zur Verfügung gestellt, muss der Eingang so breit gewählt werden, dass ranghohe Tiere ihn nicht versperren und auch rangniedere den Schutz nutzen können. Ggf. müssen zwei, möglichst weit auseinanderliegende Eingänge geschaffen werden. Grundsätzlich muss jeder Durchgang entweder so schmal sein, dass nur ein Pferd hindurch gehen kann (0,80 – 0,90 m) oder so groß bemessen sein, dass zwei Pferde problemlos aneinander vorbeigehen können ($\geq 1,80$ m).

Alle Bauteile und Einrichtungsgegenstände müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und sind so zu gestalten, dass sich Pferde nicht festklemmen oder an scharfen oder hervorstehenden Teilen verletzen können.

Schutzhütten werden i.d.R. ohne Wärmedämmung errichtet. Die Innentemperatur unterscheidet sich also kaum von der Außentemperatur.

Hinweis Baurecht:

Um nachträglichen Ärger zu vermeiden, sollte unbedingt vor der Errichtung eines Witterungsschutzes abgeklärt werden, ob baurechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Stand: 10.07.2017

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

* Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S: 1105, 1818), Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206), berichtigt 07. Juni 2006, zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

** Leitlinien der Sachverständigengruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung (Stand 9. Juni 2009) zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat Tierschutz, Postfach, 53107 Bonn, Internet: www.bmel.de